

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. ...
2. ...
3. unter „einschlägigen Veröffentlichungen“ Publikationen, die in einem oder mehreren der in §§ 10 oder 16 der Hochschul-Curriculaverordnung, HCV, BGBl. II Nr. 495/2006, genannten Studienfachbereichen auf wissenschaftlichem Niveau unter eindeutiger Autorenschaft verfasst wurden (wie zB wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, Schulbücher sowie Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen, die nicht bereits als Bachelorarbeit gemäß § 57 HG anerkannt wurden).

§ 4. (1) ...

(2) Hinsichtlich der Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits) gilt § 12 HCV sinngemäß.

§ 5. (1) ...

(2) Weiters sind an postsekundären Bildungseinrichtungen verfasste Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen für die Anerkennung auf die Bachelorarbeit gemäß § 57 HG anzuführen.

§ 8. ...

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. ...
2. ...
3. unter „einschlägigen Veröffentlichungen“ Publikationen, die in einem oder mehreren der in der Hochschul-Curriculaverordnung 2013, HCV 2013, BGBl. II Nr. 335/2013, genannten Studienfachbereiche auf wissenschaftlichem Niveau unter eindeutiger Autorenschaft verfasst wurden (wie zB wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, Schulbücher sowie Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen bzw. Hausarbeiten sowie andere wissenschaftliche Arbeiten, die nicht bereits als Bachelorarbeit gemäß § 57 bzw. § 65a HG anerkannt wurden).

§ 4. (1) ...

(2) Hinsichtlich der Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits) gilt § 5 HCV 2013 sinngemäß.

§ 5. (1) ...

(2) Weiters sind an postsekundären Bildungseinrichtungen verfasste Bachelorarbeiten, Diplom-, Magister-, Masterarbeiten und Dissertationen bzw. Hausarbeiten sowie andere wissenschaftliche Arbeiten für die Anerkennung auf die Bachelorarbeit gemäß § 57 bzw. § 65a HG anzuführen.

§ 8. (1) ...

(2) § 2 Z 3, § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2014 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 2****Änderung der Hochschul-Studienbeitragsverordnung**

§ 1a. (1) bis (2) ...

(3) Ein Semester ist dem zweiten Studienabschnitt zuzuordnen, wenn die letzte Prüfung des ersten Studienabschnitts vor dem Ende der jeweiligen Nachfrist gemäß § 52 iVm § 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 erfolgreich absolviert wurde.

(4) Semester der Beurlaubung sind für die Berechnung der beitragsfreien Zeit nicht zu berücksichtigen.

§ 3. Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages gemäß § 8 Abs. 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005 zu verwenden.

§ 6. (1) bis (2)...

§ 1a. (1) bis (2) ...

(3) Semester der Beurlaubung sind für die Berechnung der beitragsfreien Zeit nicht zu berücksichtigen.

§ 3. Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen sind im Sinne des § 36 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages gemäß § 8 Abs. 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005 zu verwenden.

§ 6. (1) bis (2) ...

(3) Die §§ 1a und 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2014 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Artikel 3**Änderung der Hochschul-Zeitverordnung**

§ 2. (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

(2) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Beginn der Semesterferien (§ 3 Abs. 1 Z 4), deren Beginn durch die Studienkommission mit dem 1., 2. oder 3. Montag im Februar festzulegen ist.

(3) Das Sommersemester beginnt am 1. Montag nach den Semesterferien und dauert bis zum 30. Juni.

§ 3. (1) ...

§ 2. (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

(2) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Ende der Semesterferien. Beginn und Dauer der Semesterferien sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Z 4 durch die Studienkommission festzulegen.

(3) Das Sommersemester beginnt am 1. Montag nach den Semesterferien und dauert bis zum 30. September.

§ 3. (1) ...

Geltende Fassung

- 1. bis 3. ...
- 4. die Semesterferien, die eine Woche dauern;
- 5. bis 6. ...
- 7. die Hauptferien, die vom Ende des Sommersemesters bis zum Beginn des nächsten Studienjahres dauern.
- (2) bis (3)...
- § 5. ...

Vorgeschlagene Fassung

- 1. bis 3. ...
- 4. die Semesterferien, die zwischen drei und fünf Wochen dauern und im Wesentlichen im Februar gelegen sind;
- 5. bis 6. ...
- 7. die Hauptferien, die am 1. Juli beginnen und bis einschließlich 30. September dauern.
- (2) bis (3)...
- § 5. (1) ...
- (2) § 2 sowie § 3 Abs. 1 Z 4 und 7 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2014 treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Artikel 4**Änderung der Verordnung über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhangs zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen**

§ 2. (1) Studienabschließende Zeugnisse sind beim Abschluss von Studien im Sinne der §§ 38 und 39 des Hochschulgesetzes 2005 auszustellen. Sie sind auf Unterdruckpapieren gemäß **Anlage 1** zu drucken.

(2) Studienabschließende Zeugnisse haben insbesondere folgende Informationen zu beinhalten:

- 1. bis 8. ...
- 9. Thema der Bachelorarbeit (bei Lehramtsstudien), gegebenenfalls Thema der Arbeit im Rahmen des (Hochschul)Lehrgangs;
- 10. bis 11. ...
- (3)...

§ 3. (1) bis (2) ...

§ 4. ...

§ 2. (1) Studienabschließende Zeugnisse sind beim Abschluss von Studien im Sinne der §§ 38, 38a und 39 des Hochschulgesetzes 2005 auszustellen. Sie sind auf Unterdruckpapieren gemäß **Anlage 1** zu drucken.

(2) Studienabschließende Zeugnisse haben insbesondere folgende Informationen zu beinhalten:

- 1. bis 8. ...
- 9. Thema der Bachelorarbeit oder Masterarbeit, gegebenenfalls Thema der Arbeit im Rahmen des (Hochschul)Lehrgangs;
- 10. bis 11. ...
- (3)...

§ 3. (1) bis (2) ...

(3) Bei Lehramtsstudien gelten Abs. 1 und 2 anlässlich der Verleihung des akademischen Grades „Master of Education (MEd)“ sinngemäß.

§ 4. (1) ...

(2) § 2 Abs. 1, 2 Z 9 und 3 Z 5, § 3 Abs. 3 sowie Anlage 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2014 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 5****Änderung der Hochschul-Curriculaverordnung 2013****§ 15. (1) ...**

(2) Die Curricula der facheinschlägige Studien ergänzenden Studien (§ 38a Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005) gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 sind in Bezug auf das jeweils zugrunde liegende facheinschlägige Studium im Ausmaß von höchstens 120 ECTS-Credits anrechenbar zu gestalten.

§ 18. (1) bis (2)...**§ 15. (1) ...**

(2) Die Curricula der facheinschlägige Studien ergänzenden Studien (§ 38a Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005) gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 5 sind in Bezug auf das jeweils zugrunde liegende facheinschlägige Studium im Ausmaß von höchstens 120 ECTS-Credits anrechenbar zu gestalten.

§ 18. (1) bis (2) ...

(3) § 15 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2014 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Artikel 6**Änderung der Hochschul-Evaluierungsverordnung**

§ 3. Folgende Evaluierungen sind intern an der Pädagogischen Hochschule oder extern durch Sachverständige durchzuführen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule (§ 7): Diese erfolgt durch externe Expertinnen oder Experten nach internationalen Standards. Die Evaluierung ist durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule regelmäßig im Abstand von vier bis fünf Jahren zu veranlassen.
5. ...

§ 7. (1) Die Evaluierung der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Planung sowie der Organisation und Verwaltung erfolgt nach internationalen Standards durch drei Expertinnen oder Experten, von denen zwei dem postsekundären Bildungs- oder Forschungsbereich außerhalb der Republik Österreich

§ 3. Folgende Evaluierungen sind intern an der Pädagogischen Hochschule oder extern durch Sachverständige durchzuführen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. Evaluierung der gesamten Pädagogischen Hochschule (§ 7): Diese erfolgt durch externe Expertinnen und Experten nach internationalen Standards. Die Evaluierung ist durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule regelmäßig im Abstand von höchstens sieben Jahren zu veranlassen und ist erstmalig bis spätestens 1. Oktober 2017 durchzuführen.
5. ...

§ 7. (1) Die Evaluierung der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Planung sowie der Organisation und Verwaltung erfolgt nach internationalen Standards durch drei Expertinnen oder Experten, von denen zwei dem postsekundären Bildungs- oder Forschungsbereich außerhalb der Republik Österreich

Geltende Fassung

anzugehören haben. Die Expertinnen und Experten werden von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nach Anhörung des Rektorats ausgewählt. Ziel der Evaluierung ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschule.

(2) bis (4)...

§ 9. ...

Vorgeschlagene Fassung

anzugehören haben. Ziel der Evaluierung ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschule.

(2) bis (4)...

§ 9. (1) ...

(2) § 3 Z 4 und 5, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 4 sowie § 8 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2014 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.